

Aboressenspreis
Im ganzen deutschen Reich: 18 Mark
Jährlich: 18 Mark
Wöchentlich 4 Mark 50 Pf.
Kleinstes Nummern: 10 Pf.

Innerer Preispreis:
Für den Raum einer gespaltenen Postseite: 20 Pf.
Unter „Eingesandt“ die Zeile: 50 Pf.

Erscheint:
Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,
Abends für den folgenden Tag.

Amtlicher Theil.

Dresden, 11. Januar. Seine Majestät der König haben dem Hofopernänger Lorenz Ricke das Prädikat „Königlicher Kammermacher“ alljährlich zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß der Kammermischer Friedrich Gräymacher die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehene Verdienst-Medaille in Gold annehmen und trage.

Nichtamtlicher Theil.

Übersicht.

Telegraphische Nachrichten.

Tagegeschichte. (Dresden, Berlin, Posen, Paderborn, Dortmund, Culpa, Flensburg, München, Wien, Zara, Paris, Genf, Madrid.)

Deutscher Reichstag. (Sitzung vom 18. Januar.)

Der Prozeß Osenheim in Wien.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, Dienstag, 19. Januar, Nachmittags. (Tel. d. Dresden. Journ.) Im Abgeordnetenhaus heute heute der Finanzminister Camphausen den Etat vor.

Die Einnahmen für das Jahr 1875 sind veranschlagt auf 694,422,613 Mark, wihin 3,871,438 niedriger als 1874, die ordentlichen Ausgaben auf 613,830,050, wihin 17,585,807 mehr als 1874, und die außerordentlichen Ausgaben auf 80,592,563, wihin 2,562,775 mehr als 1874. Der Stand der Staatschulden ist der denkbar niedrigste. Dieselben betragen 929,287,108 und werden aufgewogen durch den Beitrag der Staatsbahnbahnen. Die Einnahmen der Staatschulden werden durch die Eisenbahnüberschüsse gedeckt.

Der Etat des Kultusministeriums sind aufgenommen: 502,000 Mark mehr für die Universitäten, 2 Millionen für die Schulbaufestigung der Geistlichen, ½ Million Entschädigung für den Ausfall der Stolgebühren, 3 Millionen für die Elementarlehrer.

Das Extraordinarium weist auf: 3 Millionen für Eisenbahnbauten und 25 Millionen für Wasser- und Straßenbauten, womit der Staat den barniederlegenden Industriezweigen aufstellen will.

Der Capitän zur See Werner ist durch kaiserliche Cabinetordre zum Contreadmiral befördert worden.

Posen, Dienstag, 19. Januar, Vormittags. (Tel. d. Dresden. Journ.) Der Bischof Konrad Martin ist heute Morgen 9 Uhr in Begleitung des Polizeipräfekts auf nach Wieso abgeführt worden, um dort vorläufige Inhaftierung zu werden. (Vgl. unter „Tagegeschichte“.)

Prag, Dienstag, 19. Januar, Vormittags. (Privat-Tel. d. Dresden. Journ.) Die Antwort der altpreußischen Reichstagsabgeordneten an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses, Dr. Rechbauer, auf dessen Aufrufung zum Eintritt in das Haus ist gestern übergegangen. Dieselbe lautet ablehnend und trägt 26 Unterschriften. Die Jungtheatralen werden eine separate Antwort absenden.

Versailles, Montag, 18. Januar, Abends. (W. L. S.) In der Nationalversammlung wurde heute, bei Weiterberatung des Gesetzes über die Cadres der Armee, beschlossen, in jeder Compagnie zwei Hauptleute anzustellen. Morgen wird die Versammlung den Artikel 8 dieses Gesetzes beraten.

Die Wahl des Bonapartistischen Kandidaten Gazeau in dem Département Hautes-Pyrénées (vgl. unter „Tagegeschichte“) ist nur dadurch ermöglicht worden, daß etwa 6000 conservative Wähler ihre Stimmen für ihn abgaben, weil der septen-

nalistische Kandidat Alicot von den Republikanern unterstützt wurde.

London, Montag, 18. Januar, Abends. (W. L. S.) Nachdem die persische Regierung vor Kurzem dem russischen General Balchenhagen die Concession zur Anlage einer zweiten Eisenbahnlinie durch Persien ertheilt hat, bat der Baron Reuter, wie die „Times“ mittheilt, wegen Verleugnung der ihm selbst vorher bewilligten Concession dem persischen Grosswirte einen Protest zugehen lassen. Der englische Ministerresident Thomson in Teheran ist von dem Earl Derby angewiesen, diesen Protest formell und offiziell zu unterstützen.

Einem Wunsche des Kedive von Ägypten entsprechend, sind die Engländer Cholmondeley-Pennell und Acton designirt, um ein ägyptisches Handelsministerium nach dem Muster des englischen einzurichten.

Stockholm, Montag, 18. Januar, Nachmittags. (W. L. S.) Der Reichstag ist heute vom König eröffnet worden.

In der Thronrede wird bemerk't, daß die Regierungslagen, betreffend die Umgestaltung des Landheeres und der Marine und die Führung der allgemeinen Wehrpflicht, ausgearbeitet, doch dagegen die Vorarbeiten betreffend Abschaffung der Grundsteuern noch unvollendet seien. Da nun die das Militärwesen betreffenden Fragen mit der Grundsteuerfrage im engsten Zusammenhang ständen, würden dem Reichstage in der jetzigen Session nur einzelne Theile der daraus bezüglichen Gesetzgebung vorgelegt werden. Sodann wird zur Vermehrung des Betriebsmaterials bei den Staatsbahnen die Bewilligung sehr erheblicher Summen in Anspruch genommen. Der im vorigen Jahre erzielte Einnahmeüberschuss beträgt 12 Millionen Kronen.

Tagesgeschichte.

Dresden, 19. Januar. Se. Majestät der König habe sich heute früh mit Sr. Kaiserl. Königl. Hofrat dem Großherzoge von Coburg und Sr. Königl. Hofrat dem Prinzen Georg zur Abhaltung einer Sitzung, zu welcher mehrere Einladungen ergangen sind, nach Wieden gehegt. Die 1. Zahlplatte findet im l. Schlosse statt.

Dresden, 19. Januar. In den „Dresdner Nachrichten“ handelt es vor einiger Zeit die Notiz, die südpfälzische Regierung bedenklich eine gerichtliche Verfolgung der Redaktion der „Preußischen Jahrbücher“, weil dieselbe trotz der erfolgten, amtlichen Widerrichtung die Richtigkeit der über dem König Johann gebrachten, angeblichen Entblößungen aufrecht erhält. Da diese Notiz auch in andere Blätter übergegangen ist und z. B. von der „Neuen Preußischen Zeitung“ sogar als ancheinend offiziell bezeichnet wird, so wollen wir doch auf Grund dieser eingezogener Erklärung, hiermit bestimmt erklären, daß von den Angaben der „Dresdner Nachrichten“ in dieser Beziehung nur soviel richtig, aber freilich auch ganz allgemein bekannt ist, daß im Herbst dieses Jahres der Landtag wieder zusammentritt und ihm das neue Budget vorgelegt werden muß.

Dresden, 19. Januar. Es ist unmöglich, alle die halbwahren oder ganz unmahren Nachrichten über angebliche Absichten oder Pläne der Regierung, welche die öffentlichen Blätter bringen, speziell zu verfolgen und richtig zu stellen. Wir würden daher auch das, was die „Dresdner Nachrichten“ in den letzten Tagen über die Einberufung des Landtages, die Behandlung des nächsten Budgets, die Einführung der Einkommensteuer, sowie über Veränderungen im Rechnungswesen der Staats-Eisenbahnen u. s. w. gebracht haben, nicht weiter berücksichtigen, wenn nicht die „Dresdner Zeitung“ einen der bezüglichen Artikel als „anscheinend offiziell“ bezeichnet hätte. Wir wollen daher zur Vermeidung von Mißverständnissen, nach deshalb eingezogener Erklärung, hiermit erklären, daß von den Angaben der „Dresdner Nachrichten“ in dieser Beziehung nur soviel richtig, aber freilich auch ganz allgemein bekannt ist, daß im Herbst dieses Jahres der Landtag wieder zusammentritt und ihm das neue Budget vorgelegt werden muß.

Dresden, 19. Januar. Es ist unmöglich, alle die halbwahren oder ganz unmahren Nachrichten über angebliche Absichten oder Pläne der Regierung, welche die öffentlichen Blätter bringen, speziell zu verfolgen und richtig zu stellen. Wir würden daher auch das, was die „Dresdner Nachrichten“ in den letzten Tagen über die Einberufung des Landtages, die Behandlung des nächsten Budgets, die Einführung der Einkommensteuer, sowie über Veränderungen im Rechnungswesen der Staats-Eisenbahnen u. s. w. gebracht haben, nicht weiter berücksichtigen, wenn nicht die „Dresdner Zeitung“ einen der bezüglichen Artikel als „anscheinend offiziell“ bezeichnet hätte. Wir wollen daher zur Vermeidung von Mißverständnissen, nach deshalb eingezogener Erklärung, hiermit erklären, daß von den Angaben der „Dresdner Nachrichten“ in dieser Beziehung nur soviel richtig, aber freilich auch ganz allgemein bekannt ist, daß im Herbst dieses Jahres der Landtag wieder zusammentritt und ihm das neue Budget vorgelegt werden muß.

Und Gegenseitigkeit würde gerissen, mit einer Rüe von komischen Situationen füllen auch die bittern tragischen in Wien herbei, der Haf arkte in Bewältigung aus, die staatliche Ordnung füre zur Auslösung. Die ungeschminkte Wahrheit darf in unsrer auf Mangelhaftigkeit und Illusion basirten Verhältnissen nur Gasrollen geben, wenn sie Allgemeingebrauch wird, zertrümmt sie uns das ganze Kortenhaus und wir schlagen einander die Köpfe ein. Und das Schlimmste kommt noch: wir würden durch die Wahrheit nicht einmal wirklich die Wahrheit hören, sondern in den meisten Fällen nur die offene Ausdrucksweise der überreichen Stimmung des Moments. Die besten Freunde oder die sich gleichgültigsten Personen hätten sich also vergeblich geprüft, gefordert oder gerauscht.

Ich bin mir bewußt, in diesem Gedanken für einen etlichen Poeten den fruchtbarsten Boden zu einer sehr anziehenden und neuen Dichtung zu haben, zu haben, die nicht nötig hätte, in Märchenhaus zu verblassen.

Auf eine solche Aussöhnung der Zauberläppchenidee ist der Verfasser von „Doctor Faust's Zauberläppchen“ nicht gekommen. Er benutzt ihre große Hebelkraft nur zur Herbeiführung durchs komische Scenen. Seine Poëse hat eine harmlose Tendenz, aber sie verliert sich in einer ledernen Zusammenstellung von einzelnen Situationen, denen die fröhliche Strömung geschlossener Action, und infolge dessen auch die rege Spannung des Publikums fehlt. Und diesen Dingen, die nicht vorhanden sind, schließt sich auch der Mangel an Wit und amüsanten Gesprächen an. Mit realistischer Gesicht ist in dem bunten Gangen eine Räubergeschichte ausgeschaut, die sich einer sehr gut einführenden Darstellung erfreute. Wenig Glück hat der Verfasser mit den komischen Rollen gehabt die des Hrn. Karl (Schloßinspektor) geht mit vollem

und daß der erste — von dem Finanzministerium noch nicht festgestellt — Entwurf der Instruction für die Abschaltung zur Einkommensteuer in diesem Augenblick dem Landeskultusminister und den Handelskammern zur Begutachtung vorliegt. Alles Uebrige beruht theils auf bloßen Vermutungen des Verfassers und mehr oder weniger willkürlicher Annahme, theils in es positiv anrichtig, wie z. B. die Angabe, daß beabsichtigt werde, die gegenwärtige Finanzperiode um ein halbes Jahr auszudehnen und die Einkommensteuer erst mit dem 1. Juli 1876 einzuführen, sowie die Abschaltung für die letztere erst im Juli und August d. J. stattfinden sollte.

L. Berlin, 18. Januar. Vor Beginn der heutigen Sitzung des Reichstags war in den Abteilungen die Commission für die Verbrauch der Zustände gewählt worden, welche aus folgenden Mitgliedern besteht: Reichsgericht (Ope), v. Forcade de Blas, Dr. Meyer (Donzdorff), Haas, v. Schöning, v. Jago, Uhde, Dr. Schwarze (Gotha), Alois, Herzl, Endold (Sachsen), Dr. Jann, Dr. Lasker, Dr. Marquardt, Miquel, v. Puttkamer (Frankfurt), Bernards, Dr. Sieber, Pfarrer, Dr. Kröper, Dr. Bähr (Kassel), Becker (Oldenburg), Dr. Greif, Dr. Grimm, Dr. Bölk, Struckmann (Düsseldorf), Dr. Wolffson, Gaupp. Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stand die Fortsetzung der zweiten Abstimmung des Gesetzentwurfs über die Beurteilung des Personalfanges und die Chefschließung. Dicelbe wurde auch heute noch nicht zu Ende geführt. Zur Erledigung fanden die §§ 55 bis 76, und zwar gelungenen mit zwei Abstimmungen über die Bestimmungen der Vorlage zur Annahme. Eine vom Abg. Dr. Sinn vorschlagene Resolution wegen obligatorischer Einführung der Leibesbeschau im deutschen Reiche stand nicht die Mehrheit. (Vgl. anhängend den Sitzungsbericht.) Die Bankcommission ist mit der Beratung des ihr vorgelegten Gesetzentwurfs in ihrer gestern Abend bis zur Nachtzeit (12 Uhr) andauernden und heute Vormittag weiter anbauernden Sitzung fertig geworden. Zum Referenten ist der Abg. Dr. Bamberg ernannt, mit dem Auftrage, schriftlichen Bericht zu erläutern. Der Bericht für das Plenum wird in der morgen stattfindenden Sitzung der Commission festgestellt, dann sofort in den Druck gesetzt werden, und voraussichtlich morgen Abend noch zur Vertheilung gelangen.

Die Beklasse der Commission in den beiden leitgeführten Sitzungen bringt sich nach der „A. B.“ zum größten Teil mit der Einrichtung der Reichsliste in der ersten Sitzung und nur einige Abweichungen von den früheren Beschlüssen haben wir noch zu registrieren. In dem § 40 des Gesetzes wird das Staat in seiner Rechte bestimmt. Hierzu hat die Commission in vorheriger Sitzung den Beschluss gefaßt: jedem Reichsbürgers der Bank in der Generalsammlung eine Stimme zu gewähren, ob das jedoch ein Stimmberechtigter nicht mehr als 100 Anteile auf sich vereinigt. In dem Generalschluss der Bank soll nach den Beschlüssen der Commission nur ein Bruder von mindestens drei Reichsbürgern gewählt werden dürfen. — In dem § 41 werden nach den Beschlüssen der ersten Sitzung folgendermaßen lautete: „Die durch gewöhnliches Recht erwählte Commission der Reichsbank erlischt mit dem 1. Januar 1871, wenn man wieder eine Verlängerung festgesetzt hat.“ — wurde nach längster Diskussion die Neuerung wieder begegnet, welche gegen die Vornahme der Regierungsvorlage wieder beriefen, welche, wenn die Rundung nicht zum 1. Januar 1871 erfolgt ist, dem Reich das Recht einträgt, nach vorhergegangener einzjähriger Ablaufzeit von 10 zu 10 Jahren entweder die Reichsbank aufzulösen und die Gründung einer neuen Reichsbank zu erlauben oder die sämmlischen Anteile der Reichsbank zum Kaufpreise zu erwerben. (Vgl. die Sitzung des Abg. Lasker angenommen, daß durch gewöhnliches Recht erwählte Commission der Reichsbank erlischt mit dem 1. Januar 1871, wenn man wieder eine Verlängerung festgesetzt hat.“ — wurde nach längster Diskussion die Neuerung wieder begegnet, welche gegen die Vornahme der Regierungsvorlage wieder beriefen, welche, wenn die Rundung nicht zum 1. Januar 1871 erfolgt ist, dem Reich das Recht einträgt, nach vorhergegangener einzjähriger Ablaufzeit von 10 zu 10 Jahren entweder die Reichsbank aufzulösen und die Gründung einer neuen Reichsbank zu erwerben. (Vgl. die Sitzung des Abg. Lasker angenommen, daß durch gewöhnliches Recht erwählte Commission der Reichsbank erlischt mit dem 1. Januar 1871, wenn man wieder eine Verlängerung festgesetzt hat.“ — wurde nach längster Diskussion die Neuerung wieder begegnet, welche gegen die Vornahme der Regierungsvorlage wieder beriefen, welche, wenn die Rundung nicht zum 1. Januar 1871 erfolgt ist, dem Reich das Recht einträgt, nach vorhergegangener einzjähriger Ablaufzeit von 10 zu 10 Jahren entweder die Reichsbank aufzulösen und die Gründung einer neuen Reichsbank zu erwerben. (Vgl. die Sitzung des Abg. Lasker angenommen, daß durch gewöhnliches Recht erwählte Commission der Reichsbank erlischt mit dem 1. Januar 1871, wenn man wieder eine Verlängerung festgesetzt hat.“ — wurde nach längster Diskussion die Neuerung wieder begegnet, welche gegen die Vornahme der Regierungsvorlage wieder beriefen, welche, wenn die Rundung nicht zum 1. Januar 1871 erfolgt ist, dem Reich das Recht einträgt, nach vorhergegangener einzjähriger Ablaufzeit von 10 zu 10 Jahren entweder die Reichsbank aufzulösen und die Gründung einer neuen Reichsbank zu erwerben. (Vgl. die Sitzung des Abg. Lasker angenommen, daß durch gewöhnliches Recht erwählte Commission der Reichsbank erlischt mit dem 1. Januar 1871, wenn man wieder eine Verlängerung festgesetzt hat.“ — wurde nach längster Diskussion die Neuerung wieder begegnet, welche gegen die Vornahme der Regierungsvorlage wieder beriefen, welche, wenn die Rundung nicht zum 1. Januar 1871 erfolgt ist, dem Reich das Recht einträgt, nach vorhergegangener einzjähriger Ablaufzeit von 10 zu 10 Jahren entweder die Reichsbank aufzulösen und die Gründung einer neuen Reichsbank zu erwerben. (Vgl. die Sitzung des Abg. Lasker angenommen, daß durch gewöhnliches Recht erwählte Commission der Reichsbank erlischt mit dem 1. Januar 1871, wenn man wieder eine Verlängerung festgesetzt hat.“ — wurde nach längster Diskussion die Neuerung wieder begegnet, welche gegen die Vornahme der Regierungsvorlage wieder beriefen, welche, wenn die Rundung nicht zum 1. Januar 1871 erfolgt ist, dem Reich das Recht einträgt, nach vorhergegangener einzjähriger Ablaufzeit von 10 zu 10 Jahren entweder die Reichsbank aufzulösen und die Gründung einer neuen Reichsbank zu erwerben. (Vgl. die Sitzung des Abg. Lasker angenommen, daß durch gewöhnliches Recht erwählte Commission der Reichsbank erlischt mit dem 1. Januar 1871, wenn man wieder eine Verlängerung festgesetzt hat.“ — wurde nach längster Diskussion die Neuerung wieder begegnet, welche gegen die Vornahme der Regierungsvorlage wieder beriefen, welche, wenn die Rundung nicht zum 1. Januar 1871 erfolgt ist, dem Reich das Recht einträgt, nach vorhergegangener einzjähriger Ablaufzeit von 10 zu 10 Jahren entweder die Reichsbank aufzulösen und die Gründung einer neuen Reichsbank zu erwerben. (Vgl. die Sitzung des Abg. Lasker angenommen, daß durch gewöhnliches Recht erwählte Commission der Reichsbank erlischt mit dem 1. Januar 1871, wenn man wieder eine Verlängerung festgesetzt hat.“ — wurde nach längster Diskussion die Neuerung wieder begegnet, welche gegen die Vornahme der Regierungsvorlage wieder beriefen, welche, wenn die Rundung nicht zum 1. Januar 1871 erfolgt ist, dem Reich das Recht einträgt, nach vorhergegangener einzähriger Ablaufzeit von 10 zu 10 Jahren entweder die Reichsbank aufzulösen und die Gründung einer neuen Reichsbank zu erwerben. (Vgl. die Sitzung des Abg. Lasker angenommen, daß durch gewöhnliches Recht erwählte Commission der Reichsbank erlischt mit dem 1. Januar 1871, wenn man wieder eine Verlängerung festgesetzt hat.“ — wurde nach längster Diskussion die Neuerung wieder begegnet, welche gegen die Vornahme der Regierungsvorlage wieder beriefen, welche, wenn die Rundung nicht zum 1. Januar 1871 erfolgt ist, dem Reich das Recht einträgt, nach vorhergegangener einzähriger Ablaufzeit von 10 zu 10 Jahren entweder die Reichsbank aufzulösen und die Gründung einer neuen Reichsbank zu erwerben. (Vgl. die Sitzung des Abg. Lasker angenommen, daß durch gewöhnliches Recht erwählte Commission der Reichsbank erlischt mit dem 1. Januar 1871, wenn man wieder eine Verlängerung festgesetzt hat.“ — wurde nach längster Diskussion die Neuerung wieder begegnet, welche gegen die Vornahme der Regierungsvorlage wieder beriefen, welche, wenn die Rundung nicht zum 1. Januar 1871 erfolgt ist, dem Reich das Recht einträgt, nach vorhergegangener einzähriger Ablaufzeit von 10 zu 10 Jahren entweder die Reichsbank aufzulösen und die Gründung einer neuen Reichsbank zu erwerben. (Vgl. die Sitzung des Abg. Lasker angenommen, daß durch gewöhnliches Recht erwählte Commission der Reichsbank erlischt mit dem 1. Januar 1871, wenn man wieder eine Verlängerung festgesetzt hat.“ — wurde nach längster Diskussion die Neuerung wieder begegnet, welche gegen die Vornahme der Regierungsvorlage wieder beriefen, welche, wenn die Rundung nicht zum 1. Januar 1871 erfolgt ist, dem Reich das Recht einträgt, nach vorhergegangener einzähriger Ablaufzeit von 10 zu 10 Jahren entweder die Reichsbank aufzulösen und die Gründung einer neuen Reichsbank zu erwerben. (Vgl. die Sitzung des Abg. Lasker angenommen, daß durch gewöhnliches Recht erwählte Commission der Reichsbank erlischt mit dem 1. Januar 1871, wenn man wieder eine Verlängerung festgesetzt hat.“ — wurde nach längster Diskussion die Neuerung wieder begegnet, welche gegen die Vornahme der Regierungsvorlage wieder beriefen, welche, wenn die Rundung nicht zum 1. Januar 1871 erfolgt ist, dem Reich das Recht einträgt, nach vorhergegangener einzähriger Ablaufzeit von 10 zu 10 Jahren entweder die Reichsbank aufzulösen und die Gründung einer neuen Reichsbank zu erwerben. (Vgl. die Sitzung des Abg. Lasker angenommen, daß durch gewöhnliches Recht erwählte Commission der Reichsbank erlischt mit dem 1. Januar 1871, wenn man wieder eine Verlängerung festgesetzt hat.“ — wurde nach längster Diskussion die Neuerung wieder begegnet, welche gegen die Vornahme der Regierungsvorlage wieder beriefen, welche, wenn die Rundung nicht zum 1. Januar 1871 erfolgt ist, dem Reich das Recht einträgt, nach vorhergegangener einzähriger Ablaufzeit von 10 zu 10 Jahren entweder die Reichsbank aufzulösen und die Gründung einer neuen Reichsbank zu erwerben. (Vgl. die Sitzung des Abg. Lasker angenommen, daß durch gewöhnliches Recht erwählte Commission der Reichsbank erlischt mit dem 1. Januar 1871, wenn man wieder eine Verlängerung festgesetzt hat.“ — wurde nach längster Diskussion die Neuerung wieder begegnet, welche gegen die Vornahme der Regierungsvorlage wieder beriefen, welche, wenn die Rundung nicht zum 1. Januar 1871 erfolgt ist, dem Reich das Recht einträgt, nach vorhergegangener einzähriger Ablaufzeit von 10 zu 10 Jahren entweder die Reichsbank aufzulösen und die Gründung einer neuen Reichsbank zu erwerben. (Vgl. die Sitzung des Abg. Lasker angen

befähigt, und der Bischof hat davon Abstand genommen, eine Richterkeitsbeschwerde beim Obertribunal anzumelden. In Betracht der weiteren Verurteilungen wegen des genannten Hinterbrüches durch die Gerichte zu Bielefeld und zu Paderborn zu je 1 Monat Festung, zusammen also wieder 2 Monate, wird der Bischof den Justizangzug bis zum Obertribunal verfolgen, um schließen zu lassen, ob hier eine einzige, oder verschieden selbständige zu bestrafende Handlungen vorliegen. — Der „König. Volkszug“ wird gefordert: Das Absturzdecreet gegen den Bischof Konrad Martin hängt nun festgelegt an der inneren Seite des Gefängnisgebäude. Was den Verleb der kirchlichen Verwaltungsgänge durch den staatlichen bezüglich Verwaltung des Kirchenvermögens aufzustellenden Kommissar betrifft, so hat Bischof Konrad seine geistlichen Nähe und Beamtin von ihrer seitigen Ausübungsfreiheit entbunden; den weltlichen Räthen und Beamten des Generalvikariates soll dagegen eine Fertigung ihrer Amtshandlungen nicht gerade verboten werden sein.

Paderborn, 18. Januar. (Tel.) Heute Vormittag ist dem diesigen Domkapitel von dem bereits gestern hier eingetroffenen Überprüferen, Röhlwetter aus Münster die Auferhebung zugesangen, die Wahl eines Bistumsvorwesels vorzunehmen. Dem Capitel wurde zugleich von ihm die Anfrage gemacht, daß der schon seit vorgestern hier auswöhnende Überregierungsrath d. Schierstadt aus Würden auf Grund des Paragraphen 6 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 das Kirchenvermögen in Bewahrung und Verwaltung nehmen werde. Dem Legaten gegenüber hat der Generalvikar, Domdechant Peine, bereits die Erklärung abgegeben, daß er und die Bicardatschöffen ihre Amter niedergelegt hätten. Von den diözesanen Subalterbeamten haben die geistlichen ebenfalls ihre Stellen übergelegt, die weltlichen dagegen sich zur Fortführung der Geistlichkeit bereit erklärt. Die Übergabe reist, die Beschlagnahme der Kassen wird heute Nachmittag und morgen stattfinden. — Der Bischof Martin wird nach Beibehaltung der gegen ihn erkannten Gefängnisstrafe, welche morgen zu Ende geht, dem Vernehmen nach in Wezel internirt werden.

Dortmund, 18. Januar. (Tel.) Der „Weltl. Blg.“ zufolge hat der Oberbürgermeister dem diesigen Magistrat von seiner Wahl zum Oberbürgermeister von Köln Mittheilung gemacht, und hat der Magistrat sich mit der Annahme derselben einverstanden erklärt. Der Oberbürgermeister Becker hat insofern bereits die Angelegenheit von der Annahme der auf ihn gefallenen Wahl nach Köln gelangen lassen. (Dr. Becker, der neu gewählte Bürgermeister der Stadt Köln, ist, worauf die „Weltl. Blg.“ aufmerksam macht, der erste Protestant, welcher jemals in dem „heiligen Köln“ zu diesen Ehrenamten berufen wurde.)

Fulda, 18. Januar. (Tel.) Das diesige Priesterseminar ist heute durch den Landrat Cornelius geschlossen worden. Die 11 Alumnen des Seminars wurden angewiesen, dasselbe unter Strafe einer Strafhaft bis zu 3 Tagen zu verlassen. Durch den Landrat ist gleichzeitig das gehämmerte bischöfliche Vermögen mit Beschlag belegt worden. — Der Pfarrer Hölterich in Lipper ist nunmehr aus dem Gebiete des deutschen Reiches ausgewichen worden.

Ahrensburg, 18. Januar. (Tel.) In einer gestern hier stattgehabten Conferenz von Delegirten der schwedischen Stadt- und Landstriche wurde beschlossen, an die Regierung eine Petition zu richten, dahin gehend, die Kosten für die während des Feldzuges 1870 gemachten Kriegsführungen aus Staatsmitteln zu bedenken und die Gemeinden bisher auferlegte Zahlung zu tilgen.

München, 17. Januar. Der Verwaltungsrath der bayrischen Ostbahn hat in seiner jetzigen Sitzung die Verkaufsangelegenheit weiter bearbeitet und, wie der „R. C.“ vernimmt, beschlossen, den Kaufdossiers der Staatsdossiers gegenüber in mehreren Punkten von denselben abweichendes Verkaufsrecht entgegenstellen; indessen sollen die Differenzen zwischen beiden Dossiers nicht sehr wesentlicher Natur sein.

* Wien, 17. Januar. Allgemein Vernehmen nach sollen im nächsten Monate die Konferenzen zwischen den Finanzministern beider Reichshälften wieder beginnen. Seit der Unterbrechung derselben haben sich die ungarischen Ansprüche einigermaßen vermindert. Eine unabhängige ungarische Zettelbank stand früher in dem Programme der Linken, auch Gheorgy's. Die Basis, auf welche hin die Unterhandlungen gegenwärtig wieder aufgenommen werden sollen, scheint auf einem Compromisse zwischen dem ehemaligen und dem jetzigen Standpunkte des ungarischen Finanzministers

Glaubte Wachtel seine „Weisheit“ bewahren zu müssen, so wüßt man nun, was es mit einer solchen auf sich hat. Außerdem müßt man bezweifeln, daß es ein innerer Drang war, der den Sänger bestimmt, sich mit der ungewohnten Aufgabe zu befassen. Neuerliches Paradies der Stimme wetteiferte mit einer geradezu beleidigenden Etwasheit der Aussöhnung; in letzterer Hinsicht registrierten wir naturnlich die übrigens mehrfach angewendeten Klughände, welche der Wachtel'sche Lohengrin, auf dem Norden davongehend, der endzeit zu Heden sinkenden Elsa zurück. — Das vorstige Gewandhausconcert brachte eine neue Symphonie (in C moll) von Karl Reinecke, welche den Komponisten wieder auch im Repertoire, klein im Produzieren, als ein „positives Genie“ im Sinne Jean Paul's zeigt. Im letzten Abendkonzerte erzielte der Kammermusikus Friedrich Grümacher mit dem Vortrage des bereits in Dresden gehörten Violoncelconcerts von Joachim Raff einen glänzenden Erfolg. Herr Grümacher, schreibt A. Dörfel, spielte prachtvoll schön, er zeigte sich im ganzen Glanze seiner Meisterschaft, so daß die Bejauzung zu lebhaftem Beifall dringen würde.

In nicht wenigen größeren Städten bestehen seit längerem Zeit sogenannte Bach-Vereine, welche sich die Pflege der Musik gerade dieses Meisters zum Ziel gesetzt haben. In Leipzig, an dessen Thomasschule J. S. Bach eine lange Reihe von Jahren wirkte, haben sich nun ebenfalls mehrere Beredter Bach'scher Verein, darunter Prof. Spitta, Verfasser einer Bach-Biographie, J. v. Polstein, zur Zeit Vorstehender der Bach-Gesellschaft, und A. Böckland, Dirigent der „Euterpe“-Concerte, vereinigt, um das musikalische Publikum wenigstens in einem Theile dieser unvergleichbaren Schönheiten einzuführen. Zunächst sollen drei größere Cantatae in der Thomaskirche zu Gehör gebracht werden. Umflat darüber zu werden, welche Schäfe hier noch ungehoben liegen, erwähnen wir, daß den demnächst erscheinenden 22. Jahrgang eingerichtet, die Bach-Gesellschaft durch den Druck bis jetzt allein 10 Bände mit Kirchencantaten (ein jeder 10 Cantaten enthaltend) veröffentlicht hat.

zu beruhen. Sie lautet: Gründung der ungarischen Bank durch die Wiener Nationalbank. Wie sich die Reichs- und die österreichische Regierung zur Sache stellen werden, ist abzuwarten. Österreichische Finanzkreise sind dem Gedanken in dieser Form nicht unbedingt abhold. Nur glauben wir, daß man sich davor zu hüten habe, den ungarischen Banknoten Zwangscole in Österreich einzuführen. Schreitet man zur Verwirklichung des jetzigen Projektes, so wird es vorsätzlich darauf ankommen, ob und in welchem Maße die ungarische Reichsbank von der Wiener Mutterbank abhängig sei. Es größere Selbstständigkeit Ungarn für jene in Anspruch nehmen sollte, um so mehr werden bestreitbar Weise die Bedenken machen, welche man diesbezüglich einem Zwangscole der ungarischen Banknote für die Circulation auf dem österreichischen Marktfeld entgegenzutragen zu sollen glaubt. — Eine vertrauenswürdige Mitteilung zufolge ist die österreichische Regierung im Begriffe, mit der Wiener Creditanstalt für Handel und Gewerbe das in diesen Tagen von Blättern wiederholte Belpreis Eisenbahnen abzuschließen. Es handelt sich um 25 Millionen theils zur Belieferung der Eisenbahnbauten, die der Staat in eigener Regie vornehmen will, theils zu Vorschüssen an Gesellschaften, welche Baugesellschaften erworben haben. Den Vermögen nach soll das Anlehen nicht in Rente, sondern in Schauscheinen nach Art des jüngsten ungarischen auszugeben werden.

Zara, 18. Januar. Eine Privatdeutsche der „P.“ meint: Der türkisch-montenegrinische Konflikt ist sehr drohend geworden. Der deutsche Consul in Ragusa wurde nach Montenegro telegraphisch bestellt. Von der Slavosphina erwartet man in Gattin wichtige Entwicklung.

* Paris, 18. Januar. Die Militärdebatte in der Nationalversammlung schreitet langsam fort; allem Anschein nach wird man nicht vor Mitte der nächsten Woche damit fertig werden. Die vorgebrachte Sitzung war für das Cadresgebet entscheidend. Nach Verwerfung des Keller'schen Ammendements blieb über den Art. 3 der Commissionsvorlage, welcher die Zahl der Compagnies auf 4 per Bataillon festgelegt, abzustimmen. Die oft gehörten Argumente für die Einberufung in 6 und für die Einberufung in 4 Compagnies wurden abermals von Jean Brunet, Goullard und dem General Mayet eingesetzt, den Generälen Charette und Saussac andererseits vorgelegt. Bei der Abstimmung entschieden sich 345 Stimmen für, 332 gegen das Commissionsprojekt. Also das Bataillon wird 4 Compagnies haben, und der Kriegsminister ist geschlagen. Mit dem größten Theil der Reden hatte Diers für ihn gestimmt. Zumindest der Aufregung, welche dies Bataillon hervorgerufen hat, kann sich der Kaiser entfremdet, aufzufinden. Doch entsteht eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material fürgleich zusammengeföhrt. Es ergab sich daraus und darf folglich als constatirt angesehen werden, daß, infolge der entschieden öffentlichen Meinung, welche das Juryposten für vermerklich erachtet, laufende von Prozessen gegen sämige Geschworene und Zeugen abhängig sind, daß ferner Zulässigkeiten in umfassendem Maße stattgefunden haben und stattfinden, womit Verlängerung der Haft von Angeklagten und beträchtliche Ausgaben des Finanz- und Verlags-Schadens verbunden sind. Das Resultat der amüsanten Enquête machte und ordnete eine solche an. Sie hat statigfunkens und für die Erfahrungen in Betracht der Schwurgerichte das geeignete Material f

wort aufzufordern, bei der Thatschaltung mitzuwirken, also strafbar ist.

Nach weiteren Bemerkungen der Abg. Dr. Wehrenpennig und Bär (Osnabrück) wird das Amendum Reichenberger gegen die Stimmen des Centrums abgelehnt und § 66 unverändert angenommen. Zu § 67, welcher lautet:

Wer den in den §§ 16 bis 18, 21 bis 23, 25 bis 27 geänderten Auszugsvollmachten nicht ausfüllt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Frist bestraft. Die Strafverfolgung wird nicht, wenn die Anzeige, obwohl nicht aus den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die beschiedene Strophe trifft auch den Schreiber über Schwarzmann, welcher den Vorschlägen der §§ 60 bis 63 widerspricht.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen gegen soziale Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten durch Gehörnahmen anzuhalten, welche diejenigen zuläßt, daß der Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigen darf.

Abg. Reichenberger (Olpe), den dritten Abdruck zu kreieren, weil er es für bedeutsam hält, daß zwischen System der Spezialordnungen und das vorliegende Gesetz zusammenhängen, ein System, das jeder anderen Gesetzgebung fremd sei. Selbst innerhalb Preußens sei dieses System nach niemals übertragen worden auf die rheinischen Großhandelsstädte.

Abdr. 3 wird mit 178 gegen 109 Stimmen angenommen, mit demselben der ganze Paragraph, § 68 lautet nach Verbesserung eines Schreibfehlers, der in die dem Reichstag gemachte Vorlage hineingekommen ist:

Ein Standesbeamter, welcher unter Aufsichtsstellung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Untersuchung vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft.

Abg. Dr. v. Winnigerode hält die Bestimmung dieses Paragraphen für bedeutsam, da es eine große Härte sei, den Inhaber eines Eigentums vielleicht für ein kleines Verbrechen bestrafen. Ein Gesetz vom 600 M. auszulegen.

Abg. Dr. Windthorst stimmt dem bei, weil eine große Reihe von Leuten gut steht in der Lage, sie die Sache richtig zu machen, und durch solche deutliche Bekanntmachungen gut beurteilt werden, wie Landesvorsicht und Gutsbesitzer, sich abstimmen lassen würden, ein Standesbeamter zu übernehmen.

Abg. v. Soden-Tarpenhusen widerspricht diesen Ausführungen, wenigstens für seine Person. Wenn er als Standesbeamter einen Fehler begeht, so werde er es ganz gerichtet finden, wenn er dafür bestraft werde.

Standesbeamtmäßigter Staatsminister Dr. v. Rauch hält eine Annahme des Paragraphen, da ein Correcito gegen den durch § 66 getroffenen Fall unabdingt gefunden werden müsse.

Der Paragraph wird angenommen, desgleichen ohne Diskussion, wenigstens für seine Person. Wenn er als Standesbeamter einen Fehler begeht, so werde er es ganz gerichtet finden, wenn er dafür bestraft werde.

Die Entschließung derjenigen Geistlichen und Kirchenbeamten, welche infolge des gegenwärtigen Gesetzes einen Ausschall in ihrem Einkommen erleiden, ist durch die Landesregierung eingehalten.

Die Entschließung derjenigen Geistlichen und Kirchenbeamten, welche infolge des gegenwärtigen Gesetzes einen Ausschall in ihrem Einkommen erleiden, ist durch die Landesregierung eingehalten.

Abg. Dr. v. Winnigerode hält die Bestimmung dieses Paragraphen für bedeutsam, da es eine große Härte sei, den Inhaber eines Eigentums vielleicht für ein kleines Verbrechen bestrafen. Ein Gesetz vom 600 M. auszulegen.

Abg. Dr. Windthorst konstatiert, daß beim religiösen Gewissen der katholischen Bevölkerung die Thatschaltung nicht entspricht. Die Regierungen sollten doch auf solche religiöse Überzeugungen Rücksicht nehmen. Es wäre daher richtig zu gestehen, daß die Katholiken die Trennung von Tisch und Bett auf die Vorstellungen des Sozialstaates anwenden, daß eine bestimmte Art gegeben werde, und zwar durch die Trennung der Tisch und Bett durch solche Art, daß die Trennung von Tisch und Bett dauernd nicht ausgeführt werden würde, so fei damit der Standesbeamter adaptiert, daß in Zukunft eine Scheidung von Tisch und Bett dauernd nicht ausgeführt werden würde, so fei damit der Standesbeamter adaptiert, daß in Zukunft eine Scheidung von Tisch und Bett dauernd nicht ausgeführt werden würde, und es sei dann eine eigentümliche Sache, wenn man eine Urteil, daß nach einem freien Urteil geurteilt werden, mit einer eigenständigen Urteil reagieren würde. Man wird darüber die Tische bringen, einen neuen Prozeß einzutragen. Es bedarfte sich dabei, daß der dritte Teilung von Tisch und Bett dauernd nicht ausgeführt werden würde, so fei damit der Standesbeamter adaptiert, daß in Zukunft eine Scheidung von Tisch und Bett dauernd nicht ausgeführt werden würde, und es sei dann eine eigentümliche Sache, wenn man eine Urteil, daß nach einem freien Urteil geurteilt werden, mit einer eigenständigen Urteil reagieren würde. Man wird darüber die Tische bringen, einen neuen Prozeß einzutragen.

Abg. Dr. v. Schulze hält um Ablehnung des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze hält ebenfalls um Ablehnung des Antrags, weil dieselbe den Geistlichen nichts näher, im Gegenteil ihrer Rechte verhindernde. Wenn der Antrag die Statuten verhindern will, die Einschätzungen zu gestatten, so sei die große Frage, ob die Statuten diese Verpflichtung akzeptieren; dann aber präzisierbar der Antrag auf. Die Erhöhung des Einkommens der Geistlichen sei in allen Städten eine dringende Frage. Warum lasse man also in diese Frage eingreifen? Er habe ja über, daß der Antrag gestellt sei, damit die verbündeten Regierungen daran die Überzeugung entnehmen, daß man in Reichsangelegenheiten, es möchte der Gegenstand berücksichtigt werden.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze hält um Ablehnung des Antrags, weil dieselbe den Geistlichen nichts näher, im Gegenteil ihrer Rechte verhindernde. Wenn der Antrag die Statuten verhindern will, die Einschätzungen zu gestatten, so sei die große Frage, ob die Statuten diese Verpflichtung akzeptieren; dann aber präzisierbar der Antrag auf. Die Erhöhung des Einkommens der Geistlichen sei in allen Städten eine dringende Frage. Warum lasse man also in diese Frage eingreifen? Er habe ja über, daß der Antrag gestellt sei, damit die verbündeten Regierungen daran die Überzeugung entnehmen, daß man in Reichsangelegenheiten, es möchte der Gegenstand berücksichtigt werden.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Annahme des Antrags, da der Gebote der Bereitwilligkeit, die Geistlichen zu entziehen, in § 73 Ausdruck finde, nach welchem die landeskirchlichen Vorlesungen, welche Geistliche und Kirchenbeamten aus Anlaß der Einberufung der bürgerlichen Standesbeamten und der bürgerlichen Form der Oberthaltung einen Anspruch auf Entschließung gewähren, durch das Gesetz nicht berührt werden. Man könne diese wichtige Frage nicht so beiläufig entscheiden. Wenn das Recht, das Gegenstand des Kontroversenleiters ist, so mögliche so doch auch zugleich Rechtsentscheidungen treffen, in welcher die Sache gezeigt werden sollte. Der Antrag ist also unmöglich.

Abg. Dr. v. Schulze nimmt die Ann

Dresdner Journals.

Beilage zu N° 15 des Dresdner Journals. Mittwoch, den 20. Januar 1875.

Dresdner Börse, 19. Januar.

Dts. 72. 74. %		Dts. 72. 74. %		Dts. 72. 74. %		Bergbau-Aktionen.	
Großherzogliche u. Städte.		Schönb.-Lemb. v. St. 3 —	4	Reichenbacher	83,50 G.	Wiedinger Brauerei 0 —	471 b.u.G.
St. und Städtepapier.	%	—	239 b.	1871 5 —	72 G.	Reichenbacher 0 —	449 G.
1. 1866 à 100 Thlr. 3 —	87 b.	Gleisab.-Stamm-Prior.	5	1874 5 —	—	Reichenbacher 0 —	470,50 G.
2. 1867 à 100 Thlr. 4 —	99,25 b.	Berlin-Dresdner 5	94 G.	Galis. Rastkabinett 1. Em. 5	94 G.	Blauenauer Ziegl. 0 —	4112 G.
3. 1868 à 100 Thlr. 4 —	100 b.	Leben.-Dresdner 5	29 G.	— 11. Em. 5	99 G.	Habichts. Brauerei 0 3	475,50 G.
4. 1869 à 100 Thlr. 4 —	99,25 b.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	— 111. Em. 5	—	Habichts. Brauerei 0 30	4208 G.
5. 1870 à 100 Thlr. 4 —	100 b.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 1. Em. 5	—	Habichts. Brauerei 0 30	4120 G.
6. 1871 à 100 Thlr. 5 —	101,10 b.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Societät-Ba. 14	4202 em. b.
7. 1872 à 100 Thlr. 5 —	101,20 b.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Societät-Ba. 14	4202 em. b.
8. 1873.-1874. 100 Thlr. 4 —	102,80 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
9. 1875.-1876. 100 Thlr. 4 —	104,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
10. 1877.-1878. 100 Thlr. 5 —	105,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
11. 1879.-1880. 100 Thlr. 5 —	106,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
12. 1881.-1882. 100 Thlr. 5 —	107,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
13. 1883.-1884. 100 Thlr. 5 —	108,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
14. 1885.-1886. 100 Thlr. 5 —	109,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
15. 1887.-1888. 100 Thlr. 5 —	110,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
16. 1889.-1890. 100 Thlr. 5 —	111,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
17. 1891.-1892. 100 Thlr. 5 —	112,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
18. 1893.-1894. 100 Thlr. 5 —	113,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
19. 1895.-1896. 100 Thlr. 5 —	114,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
20. 1897.-1898. 100 Thlr. 5 —	115,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
21. 1899.-1900. 100 Thlr. 5 —	116,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
22. 1900.-1901. 100 Thlr. 5 —	117,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
23. 1901.-1902. 100 Thlr. 5 —	118,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
24. 1902.-1903. 100 Thlr. 5 —	119,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
25. 1903.-1904. 100 Thlr. 5 —	120,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
26. 1904.-1905. 100 Thlr. 5 —	121,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
27. 1905.-1906. 100 Thlr. 5 —	122,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
28. 1906.-1907. 100 Thlr. 5 —	123,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
29. 1907.-1908. 100 Thlr. 5 —	124,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
30. 1908.-1909. 100 Thlr. 5 —	125,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
31. 1909.-1910. 100 Thlr. 5 —	126,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
32. 1910.-1911. 100 Thlr. 5 —	127,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
33. 1911.-1912. 100 Thlr. 5 —	128,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
34. 1912.-1913. 100 Thlr. 5 —	129,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
35. 1913.-1914. 100 Thlr. 5 —	130,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
36. 1914.-1915. 100 Thlr. 5 —	131,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
37. 1915.-1916. 100 Thlr. 5 —	132,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
38. 1916.-1917. 100 Thlr. 5 —	133,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
39. 1917.-1918. 100 Thlr. 5 —	134,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
40. 1918.-1919. 100 Thlr. 5 —	135,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
41. 1919.-1920. 100 Thlr. 5 —	136,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
42. 1920.-1921. 100 Thlr. 5 —	137,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
43. 1921.-1922. 100 Thlr. 5 —	138,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
44. 1922.-1923. 100 Thlr. 5 —	139,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
45. 1923.-1924. 100 Thlr. 5 —	140,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
46. 1924.-1925. 100 Thlr. 5 —	141,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
47. 1925.-1926. 100 Thlr. 5 —	142,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
48. 1926.-1927. 100 Thlr. 5 —	143,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
49. 1927.-1928. 100 Thlr. 5 —	144,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
50. 1928.-1929. 100 Thlr. 5 —	145,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
51. 1929.-1930. 100 Thlr. 5 —	146,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
52. 1930.-1931. 100 Thlr. 5 —	147,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
53. 1931.-1932. 100 Thlr. 5 —	148,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
54. 1932.-1933. 100 Thlr. 5 —	149,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
55. 1933.-1934. 100 Thlr. 5 —	150,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
56. 1934.-1935. 100 Thlr. 5 —	151,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
57. 1935.-1936. 100 Thlr. 5 —	152,50 G.	Leibniz.-Grenzenkrauter 5	105,50 G.	Reichenbacher 11. Em. 5	—	Wiedinger Brauerei 0 —	473,74 G.
58. 1936.-1937. 10							

